Stadt St. Blasien

Satzung
zur Änderung der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
-Zweitwohnungssteuersatzung vom 11.09.2018-
-Änderungssatzung vom 21.10.2025-

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 21.10.2025 die Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung vom 11.09.2018 wie folgt beschlossen:

§ 3
Steuermaßstab

(1) bleibt unverändert

(2) bleibt unverändert

(3) bleibt unverändert

(4) Statt des Betrages nach Abs. 2 und 3 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird anhand der ortsüblichen Vergleichsmiete mit dem qualifizierten Mietspiegel der Stadt St. Blasien festgesetzt. Dies gilt auch für Wohnungen mit Wohnflächen unter 35 m² und über 140 m².
Sofern kein gültiger qualifizierter Mietspiegel der Stadt St. Blasien besteht, wird die übliche Miete in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

signiert von: Adrian Probst
am: 22.12.2025
mit: digiSeal® by secrypt

Adrian Probst
Bürgermeister

Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Blasien geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.